

Fachgebiet:

Grundlagen Export-Compliance

Lehrbrief 1

- **Grundlagen der Export-Compliance**
- **Grundbegriffe und Definitionen**
- **Rechtliche Grundlagen und deren Anwendung**
- **Beschränkungen und Verbote**
- **Praxisthema: Chinas Exportkontrollrecht**

Verfasser:

Reinhard Dworschak

© 2023 WIRTSCHAFTScampus

Dr. Peemöller GmbH

Austraße 42

97299 Zell

Alle Rechte vorbehalten. Die Schulungsunterlagen der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH sind ausschließlich für Teilnehmer zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH ist jede Reproduktion/Digitalisierung/Vervielfältigung/Verbreitung von Schulungsunterlagen – auch auszugsweise – in jedweder Form sowie die Weitergabe an Dritte unzulässig und berechtigt zum Schadensersatz. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Export Compliance Officer
Fernlehrgang

Lernziel:

Liebe Teilnehmer*innen,

wir freuen uns Sie zu unserem Fernlehrgang „**Certified Export Compliance Officer**“ begrüßen zu dürfen. Mit der Entscheidung diesen Kurs zu belegen, stellen Sie sich einer großen Herausforderung im Bereich der Export Compliance, da sowohl die fachlichen Anforderungen als auch die vielen Änderungen in diesem Bereich täglich neue organisatorische Aufgaben und Verantwortlichkeiten an Sie und Ihr Unternehmen stellen.

Der Lehrgang „**Certified Export Compliance Officer**“ bietet Ihnen hier einerseits alle wichtigen Grundkenntnisse des Exportkontrollrechts, darüber hinaus vermittelt Ihnen der Lehrgang alle wichtigen Grundlagen, um einen Export-Compliance System erfolgreich in Ihrem Unternehmen einzuführen und zu überwachen. Neben den theoretisch rechtlichen Grundlagen behandelt der Lehrgang wichtige Praxisthemen und Praxisbeispiele, die Sie in Ihrer täglichen Aufgabe anwenden können.

Im ersten Lehrbrief stellen wir Ihnen die Entwicklung der Exportkontrolle dar, zeigen Ihnen die Bedeutung der Kontrollregime auf, vermitteln Ihnen einen ersten Überblick über die Zuständigkeiten und Abhängigkeiten zwischen den Zollanforderungen und der Exportkontrolle sowie der Vernetzung zur Errichtung von Compliance-Systemen.

Der zweite Themenbereich des Lehrbriefes befasst sich mit wichtigen Grundbegriffen und Definitionen der Exportkontrolle, die Sie als wichtige Basis hinsichtlich Ihrer Auslegung und Anwendung beherrschen sollten.

Im dritten Kapitel machen wir Sie mit den rechtlichen Grundlagen und Anwendungen in der Exportkontrolle vertraut. Hier erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Gesetze und die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung, sowie die Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungsbehörden.

Das vierte Kapitel befasst sich mit dem Thema der Beschränkungen und Verbote auf nationaler, aber auch internationaler Ebene, einschließlich einer kurzen Darstellung des US-amerikanischen Sanktionsrechts

In unserem PRAXISTHEMA geben wir Ihnen einen ersten Überblick über das noch sehr neue Exportkontrollrecht der VR China, das Ende 2020 in Kraft getreten ist.

Viel Erfolg bei der Bearbeitung wünscht Ihnen

Ihr Team vom WIRTSCHAFTScampus!

Abkürzungen

2.3 Bewilligungen 1

2.3.1 Definitionen 1

2.3.2 Formen der Bewilligung..... 1

2.3.3 Bewilligungen bei der Einfuhr2

2.3.4 Bewilligungen bei der Ausfuhr.....3

2.3.5 Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO)5

Lösungen zu den Kontrollfragen.....

2.3 Bewilligungen

Durch die stark wachsende Globalisierung verbunden mit dem Anspruch leistungsfähiger Lieferströme bieten die zollrechtlichen Bewilligungen einen großen Vorteil bei der Abwicklung von Exportgeschäften, da durch die Nutzung von Bewilligungen zum einen Kosten z. B. für die Gestellung bei den Zollbehörden aber natürlich auch vor allem Zeit eingespart werden kann, da sofort die Ware unter Nutzung der jeweiligen Bewilligung exportiert werden kann. Deshalb ist es für jedes exportierende Unternehmen ein Muss, die notwendigen Bewilligungen zu beantragen und aufrecht zu erhalten, um je nach Geschäftsmodell effektiv lieferfähig zu sein. Verbunden ist dies jedoch mit der Einhaltung von bestimmten Anforderungen durch die Zollbehörden an das Unternehmen.

2.3.1 Definitionen

Eine zollrechtliche Bewilligung ist grundsätzlich für das Unternehmen eine **begünstigte Entscheidung** zur Durchführung eines zollrechtlichen Verfahrens.

begünstigte
Entscheidung

Eine Bewilligung ist für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung erforderlich, ansonsten können Waren in diese Verfahren nicht überführt werden.

Eine Bewilligung ist auch die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von bestimmten zollrechtlichen Vereinfachungen.

Besondere Verfahren wie z. B. bei der aktiven und passiven Veredelung, vorübergehenden Verwendung und Endverwendung sowie der Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung bedürfen **vor Ihrer Inanspruchnahme** einer Bewilligung. Eine Zollanmeldung ohne Vorliegen der Bewilligung würde mangels des Vorliegens der Voraussetzungen nicht angenommen werden.

Art. 211 Abs.1
UZK

2.3.2 Formen der Bewilligung

Bei den Bewilligungen wird hinsichtlich der zollrechtlichen Abwicklung in zwei Verfahren unterschieden:

- **Normales Verfahren**

Die Abgangszollstelle ist die Zollstelle, der die Versandanmeldung vorgelegt und die Waren zur Überführung in das Versandverfahren an einem von der Zollstelle bestimmten Ort gestellt werden.

normales
Verfahren

Nachdem die Anmeldung angenommen wurde, können die Zollbehörden auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder stichprobenweise Kontrollen durchführen.

Die Abgangszollstelle legt die Frist fest, innerhalb derer die Waren der **Bestimmungszollstelle** zu Gestellen sind.

- **Vereinfachtes Verfahren**

Im Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung kann bei Überführung in ein Zollverfahren auf Angaben verzichtet werden, die bei einer Standard-Zollanmeldung erforderlich wären. Auch können die Waren zu einem Zollverfahren überlassen werden, obwohl bestimmte Unterlagen noch nicht im Besitz des Anmelders sind.

vereinfachtes
Verfahren

Eine vereinfachte Zollanmeldung kann anstelle einer Standardzollanmeldung zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren abgegeben werden. Es bedarf einer Bewilligung, die vorab beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden muss.

2.3.3 Bewilligungen bei der Einfuhr

Hinweis: Im Lehrbrief behandeln wir nicht alle Bewilligungen, sondern werden jeweils für die Einfuhr und Ausfuhr einige wichtige Bewilligungen ausführlicher behandeln

2.3.3.1 Zugelassener Empfänger - Art. 233 UZK

Ein zugelassener Empfänger ist eine Person, der die Annahme von Waren im Versandverfahren ohne Gestellung und ohne Vorlage der Versandanmeldung bei der Bestimmungsstelle gestattet ist. Die Bewilligung des Status eines zugelassenen Empfängers dient der Vereinfachung des Zollverfahrens.

Vorteil des zugelassenen Empfängers ist die in Empfangnahme von Waren direkt in seinem Betrieb oder an einem anderen festgelegten Ort, die im Unionsversandverfahren befördert werden. Es erfolgt keine Gestellung bei der Bestimmungszollstelle, sondern eine elektronische Übermittlung von der Ankunft der Waren und ein elektronischer Austausch von weiteren erforderlichen Nachrichten mit dem Zoll.

Für die Bewilligung muss ein Antrag beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Zusätzlich zum Antrag sind vorgeschriebene Fragen zum Unternehmen hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, seiner Buchführung, sowie Fragen zur Organisation der Zollabwicklung zu beantworten. Nach Überprüfung der Unterlagen wird dann der Status eines „Zugelassenen Empfängers“ erteilt.

2.3.3.2 Zolllager Art. 240 Abs. 1 UZK

Im Zolllagerverfahren können Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in für diesen Zweck durch die Zollbehörde zugelassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Stätten ("Zolllager") gelagert werden.

Zolllager dienen hauptsächlich der Lagerung von Nicht-Unionswaren, um diese für die Dauer der Lagerung

- von der Erhebung von Einfuhrabgaben und sonstigen Abgaben sowie
- grundsätzlich von der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen (z.B. Vorlage von Einfuhrgenehmigungen)

freizuhalten. Zolllagerverfahren kommen damit auch für die Lagerung zollfreier Nicht-Unionswaren in Betracht, die nur handelspolitischen Maßnahmen unterliegen.

Bei den von den Zollbehörden zugelassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Stätten (=Zolllagern) kann es sich um unter zollamtlicher Überwachung stehende Räume oder andere abgegrenzte Orte, z.B. Freiflächen, Tanks, Silos etc. handeln.

Bei den Zolllagern unterscheidet man in öffentliche Zolllager Typ I, Typ II, Typ III und den private Zolllager, die in der BRD hinsichtlich ihrer Anwendung von Bedeutung sind.

zugelassener Empfänger



Vorteil keine Gestellung

Zolllager



private Zolllager bedeutend

Private Zolllager dienen der Lagerung von Waren durch den Bewilligungsinhaber, der **gleichzeitig** Inhaber des Verfahrens sein muss. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei jedoch nicht an. Es können somit z.B. durch einen Spediteur Waren anderer Eigentümer in ein ihm bewilligtes Zolllager übergeführt werden. Darüber hinaus können private Zolllager an mehreren Orten zugelassen werden.

Der **Bewilligungsinhaber** ist die zum Betrieb eines Zolllagers befugte Person.

Der **Inhaber des Verfahrens** ist die Person, die durch die Zollanmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren verpflichtet wird. Er ist Inhaber des Zollverfahrens gemäß Art. 5 Nr. 35 UZK.

Bewilligungs-
inhaber

2.3.3.3 Aktive Veredelung Art. 256 und 257 UZK

In die aktive Veredelung können Nicht-Unionswaren übergeführt werden, die zur **Bearbeitung, Verarbeitung, Zerstörung oder Ausbesserung (Reparatur)** in das Zollgebiet der Union **eingeführt** und nach Durchführung dieser Vorgänge in ein anschließendes Zollverfahren (z.B. Ausfuhr oder Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) übergeführt werden.

Bei der Überführung der Nicht-Unionswaren in die aktive Veredelung werden keine Einfuhrabgaben erhoben und handelspolitische Maßnahmen grundsätzlich nicht angewendet.

aktive
Veredelung



Es dürfen nur Veredelungsvorgänge vorgenommen werden, die durch die Bewilligung zugelassen sind.

nur bewilligte
Veredelungs-
vorgänge

Die hierbei gewährte Zollbegünstigung - Einfuhrabgaben werden nur erhoben, soweit die zuvor eingeführten Waren in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union einfließen - soll die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen in **Dritt-ländern** fördern und den Absatz der hergestellten Waren in Drittländern erleichtern.

Die aktive Veredelung bedarf einer Bewilligung. Grundvoraussetzung dafür ist die Absicht, die in die aktive Veredelung übergeführten Waren zu veredeln bzw. ihre Veredelung zu veranlassen. Die aus der Veredelung hervorgegangenen Hauptveredelungserzeugnisse können aus dem Zollgebiet der Union wiederausgeführt bzw. ausgeführt oder in ein anderes Zollverfahren überlassen werden.

Als weitere Verfahren bei der Einfuhr wäre das **Aufschubkonto** zu nennen, hier können die Importeure die Zahlung ihrer Zölle und Einfuhrumsatzsteuer aufschieben und damit schneller verzollen. Die Bewilligung **Gesamtsicherheit** regelt die Höhe einer Sicherheitsleistung (Referenzbetrag), die zu erbringen ist um diese dann auch für mehrere Zollverfahren zu verwenden. Vorteil ist auch hier die schnellere Abwicklung der Importvorgänge.

weitere
Verfahren

2.3.4 Bewilligungen bei der Ausfuhr

Hinweis: Im Lehrbrief behandeln wir nicht alle Bewilligungen, sondern werden jeweils für die Einfuhr und Ausfuhr einige wichtige Bewilligungen ausführlicher behandeln

2.3.4.1 Ermächtigter Ausführer Art. 67 UZK-DVO

Als „**Ermächtigter Ausführer**“ wird ein Unternehmen bezeichnet, das vom Hauptzollamt eine Bewilligung zur vereinfachten Warenausfuhr erhalten hat. Die Ausfuhr von Waren wird durch den Wegfall der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder EUR-MED vereinfacht. Dieses Verfahren ist eines der am häufigsten angewandten Verfahren.

Ermächtigte Ausführer dürfen:

- Ursprungserklärungen auf der Rechnung ohne Wertgrenze ausfertigen und/oder
- vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. für Zollunionswaren im Warenverkehr mit der Türkei ausfertigen.

BEACHTEN: Es gibt je nach Abkommen mit bestimmten Ländern unterschiedliche Formulierungen hinsichtlich der Ursprungserklärung, die auf den Rechnungen stehen dürfen. Es ist deshalb immer genau zu prüfen für welches Land die Bewilligung genutzt wird und damit die Formulierung anzupassen.

Für die Inanspruchnahme des Verfahrens "Ermächtigter Ausführer" ist eine **Bewilligung des zuständigen Hauptzollamtes** erforderlich. Für die Erteilung der Bewilligung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, und zwar bei dem Hauptzollamt, das in der Lage ist, den Antrag und die Einhaltung des Verfahrens zu prüfen. In der Regel ist also das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat.

Zur Erlangung einer Bewilligung ist ein Antrag zu stellen, darüber hinaus muss insbesondere eine detaillierte Arbeits- und Organisationsanweisung erstellt werden, die sicherstellt, dass die im Rahmen der Bewilligung gewährten Vorteile dokumentiert sind und durchgängig eingehalten werden. Zusätzlich bestehen verschiedene Verpflichtungen, die eingehalten werden müssen:

Es handelt sich um die Verpflichtung:

- a) bei Exporten in die Türkei vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. nur für solche Waren zu verwenden, die sich im Zeitpunkt der Ausfertigung im zollrechtlich freien Verkehr befinden („Unionswaren“ im Sinne des Zollkodex der Union);
- b) Ursprungserklärungen auf der Rechnung nur für solche Waren auszufertigen, die im Zeitpunkt der Ausfertigung die Ursprungs-eigenschaft im Sinne der jeweiligen Präferenzregelung besitzen;
- c) durch entsprechende Buchhaltungsunterlagen und Belege jederzeit die Ursprungs-eigenschaft bzw. bei Exporten in die Türkei die Freiverkehrseigenschaft nachweisen zu können;
- d) die Verantwortung für die korrekte Anwendung des Verfahrens zu tragen und darauf zu achten, dass die damit betrauten Beschäftigten Ihres Unternehmens über die erforderlichen Kenntnisse und innerbetrieblichen Steuerungsmöglichkeiten verfügen;
- e) Durchschriften oder Kopien der von Ihnen im Rahmen der Bewilligung ausgefertigten Präferenznachweise und alle zugehörigen Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume aufzubewahren und unter Beachtung der dafür geltenden Aufbewahrungsbestimmungen der Zollbehörde bei Bedarf zur Verfügung zu stellen;
- f) der Zollbehörde die Einhaltung der Voraussetzungen für die Ausfertigung der Präferenznachweise jederzeit nachweisen zu können, auch im Rahmen von Außenprüfungen oder anderen Überwachungsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Ermächtigter Ausführer (EA)

Pflichten des EA

Nachweispflicht

Kenntnis-pflicht

Dokumentationspflicht

Praxishinweis: Für die Beantragung und Erlangung der Bewilligung gibt es auf der Internetseite des Zolls unter **Zoll online – Ermächtigter Ausführer** ein Merkblatt mit vielen Hinweisen und Tipps zum Antrag, der AuO Anweisung usw.

2.3.4.2 Vereinfachte Zollanmeldung (Zugelassener Ausführer)

Der im Sprachgebrauch bekannte „Zugelassene Ausführer“ wurde durch die Neufassung des UZK durch den Begriff der „Vereinfachten Zollanmeldung“ abgelöst.

Eine vereinfachte Zollanmeldung kann anstelle einer Standardzollanmeldung zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren abgegeben werden. Es bedarf einer Bewilligung, die vorab beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden muss.

Im Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung kann bei Überführung in ein Zollverfahren auf Angaben verzichtet werden, die bei einer Standardzollanmeldung erforderlich wären. Auch können die Waren zu einem Zollverfahren überlassen werden, obwohl bestimmte Unterlagen noch nicht im Besitz des Anmelders sind.

Die vereinfachten Zollanmeldungen werden nach Ablauf eines festgelegten Abrechnungszeitraums in einer ergänzenden Zollanmeldung zusammengefasst und um die fehlenden Angaben vervollständigt.

Vereinfachte
Zollanmel-
dung

2.3.4.3 Passive Veredelung

Unionswaren werden zur Veredelung, d.h. zur Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Ausbesserung, in Drittländer ausgeführt. Die passive Veredelung ist wirtschaftlich das Gegenstück zur aktiven Veredelung.

Damit bei der Wiedereinfuhr der veredelten Erzeugnisse nicht die volle Zollbelastung zum Tragen kommt, kann das Zollverfahren der passiven Veredelung in Anspruch genommen werden. So werden bei der Verzollung der Veredelungserzeugnisse die in ihnen enthaltenen Unionswaren berücksichtigt, für die aus wirtschaftlichen Gründen kein Zoll erhoben werden soll.

Passive
Veredelung

2.3.5 Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO)

Als **Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter** (Abkürzung **ZWB**) wird im Zollrecht der Europäischen Union ein geprüftes Unternehmen bezeichnet, das bestimmte Privilegien genießt.

Bekannt ist der ZWB auch unter der englischen Abkürzung AEO – Authorized Economic Operator.

Der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht es Unternehmen u. a. innerhalb der gesamten Europäischen Union in einem einfachen Verfahren, ohne erneute umfangreiche Überprüfung, Bewilligungen für **Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung** und andere vereinfachte Verfahren zu erlangen. Insofern ist die Anwendung einheitlicher Standards bei der Vergabe des Status innerhalb der gesamten Europäischen Union von großer Bedeutung.

ZWB – AEO

Die rechtlichen Grundlagen finden sich dazu in den Bestimmungen des Zollkodex der Union (UZK), der Durchführungsverordnung (IA) und der Delegierten Verordnung (DA) Anwendung.

Die Einführung des ZWB (AEO) stellt ein wesentliches Element des EU-Sicherheitskonzeptes dar.

Ziel ist die Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette ("supply chain") vom Hersteller einer Ware bis zum Endverbraucher. Hierzu ist eine weltweite Anerkennung des AEO-Status notwendig. Bisher wurden Abkommen mit der Schweiz, Norwegen, Japan, den USA und China unterzeichnet. Weitere Verhandlungen mit Drittländern (z.B. Kanada) laufen derzeit.

Lieferkette



(Quelle: ZOLL)

Der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ist in allen Mitgliedstaaten gültig und zeitlich nicht befristet. Der Status kann in drei Varianten erteilt werden:

- AEO-Bewilligung "Zollrechtliche Vereinfachungen" (**AEOC**)
- AEO-Bewilligung "Sicherheit" (**AEOS**)
- AEO-Bewilligung "Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit" (**AEOC und AEOS**) (sogenannte kombinierte Bewilligung)

drei Varianten

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich im Wesentlichen aus

- Art. 38 und 39 Zollkodex der Union (UZK),
- Art. 24 - 35 der Durchführungsverordnung (IA) und
- Art. 26 - 30 der Delegierten Verordnung (DA).

Praxishinweis:

Es sollte immer kritisch geprüft und hinterfragt werden, welche Variante des AEO zur Anwendung kommen sollte, da z.B. beim AEO-S bzw. bei der kombinierten Bewilligung verschiedene Sicherheitsanforderungen auf das Unternehmen zukommen, die u.U. mit hohen Kosten (z.B. Errichtung von Zäunen, Absicherungseinrichtungen usw.) verbunden sein können.

Praxishinweis

2.3.6 Zusammenhang zwischen Bewilligung und der Export Compliance

Im Rahmen von Export Compliance Systemen ist es erforderlich für die analysierten Risiken des Unternehmens, geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, sowohl die personelle Organisation mit qualifizierten Ressourcen als auch die klare Zuordnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind sicherzustellen. Verbunden damit müssen folglich die Prozesse entsprechend dokumentiert sein, also in Prozessanweisungen vorhanden sein. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die Prozesse im Unternehmen bekannt sind und die notwendigen Ressourcen und Mittel zur Verfügung stehen, um die Anforderungen und Vorgaben im Unternehmen auch einzuhalten.

